



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 25

Ausgegeben in Osterode am Harz am 31.07.2013

42. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Wulften am Harz**

Haushaltssatzung 2013 320

#### **Gemeinde Zorge**

Kindergartensatzung 322

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ausschuss für Jugend und Soziales, Sitzung am 06.08.2013 329

Ausschuss für Tourismus- und Kulturangelegenheiten, Sitzung am 12.08.2013 330

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulfen am Harz  
für das Haushaltsjahr 2013

**I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Wulfen am Harz in der Sitzung am 02.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.444.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.469.900 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.775.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.435.700 €
festgesetzt.	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399.300 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.367.800 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	376.300 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	55.400 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.500 €

**§ 2**

**Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2013 nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	345 v.H.

<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	<b>337 v.H.</b>
-----------------------------	-----------------

Hattorf am Harz, den 02.04.2013

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz –AZ I.3 – am 26.07.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 01.08.2013 bis 09.08.2013 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 31.07.2013

gez. Hausmann  
stellv. Gemeindedirektor

## **Satzung der Gemeinde Zorge über den Betrieb des Kindergartens in Zorge**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Zorge in seiner Sitzung am 29.07.2013 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Zorge über den Betrieb des Kindergartens in Zorge vom 10.07.2006 beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

Der Kindergarten ist eine öffentliche, soziale Einrichtung der Gemeinde Zorge. Es werden dort Kinder betreut, die das 2. Lebensjahr vollendet und das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, längstens bis zur Einschulung. Der Kindergarten wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

### **§ 2 Regelungen des Zu- und Abganges**

Der Kindergartenträger ist berechtigt, bei der Belegung der Kindergartenplätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kindergartenkinder zu regeln.

### **§ 3 Pflicht**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

### **§ 4 Einkommensbegriff**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstel-

lung vorausgehenden Kalendermonate für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht Einkommensmindernd berücksichtigt.
- (4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Samtgemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

## **§ 5**

### **Einkommensermittlung**

Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Sorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe (siehe Anlage 2).

## **§ 6**

### **Einkommensgrenzen**

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

#### **a) Einkommensgruppe I**

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 des Nieders. KiTaG wie folgt zusammensetzt:

- a) Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- b) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- c) angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um 250 € pro Stufe.

**b) Einkommensgruppe II**

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,-- Euro überschreitet.

**c) Einkommensgruppe III**

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500,-- Euro überschreitet.

**d) Einkommensgruppe IV**

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750,-- Euro überschreitet.

**e) Einkommensgruppe V**

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000,-- Euro überschreitet.

**f) Einkommensgruppe VI**

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000,-- Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nächstniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Abs. 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommensgruppe nach Abs. 1 ebenfalls neu zu ermitteln.

mensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

### § 7

#### Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Abs. 3, so hat er deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Samtgemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.
- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommenssteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrunde gelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personensorgeberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommenssteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

### § 8

#### Änderung der Einkommensteuerverhältnisse

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250,-- Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Samtgemeindeverwaltung nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

### § 9

#### Höhe des monatlichen Entgeltes

Für die Betreuung werden folgende Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

		2. Lebensjahr	Ab 3. Lebensjahr
In der Einkommensgruppe I	mtl.	92,-- Euro	86,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	109,-- Euro	100,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	126,-- Euro	116,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	143,-- Euro	131,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	159,-- Euro	145,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	175,-- Euro	161,-- Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 08.30 Uhr – 14.00 Uhr

		2. Lebensjahr	Ab 3. Lebensjahr
In der Einkommensgruppe I	mtl.	111,-- Euro	101,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	129,-- Euro	120,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	150,-- Euro	138,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	170,-- Euro	156,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	191,-- Euro	174,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	211,-- Euro	192,-- Euro

In der Zeit von 07.00 – 8.30 Uhr kann die Betreuung im Rahmen einer Sonderöffnungszeit zusätzlich belegt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit sind je angefangene 30 min. zusätzlich 3,-- € monatlich unabhängig von der Einkommensgruppe zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist zusammen mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

Nehmen mehrere Kinder eines/einer Personensorgeberechtigten gleichzeitig beitragspflichtige Kindergartenplätze in Anspruch, so ist lediglich für das älteste Kind ein Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweite Kind ermäßigt sich das Entgelt um 33 1/3 Prozent. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Für das dritte Kind und jedes weitere gleichzeitig im Kindergarten betreute beitragspflichtige Kind ist kein Entgelt zu entrichten.

## § 10

### Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

## § 11

### Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle mtl. Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlas-



sen, wenn eine längere Krankheit von mindestens 1 Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, von Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt. Die Gebühren sind spätestens bis zum 25. eines jeden Monats an die Samtgemeinde Walkenried, möglichst im Lastschriftverfahren, zu entrichten.

### **§ 12 Schließzeiten**

- (1) In den Sommerferien ist der Kindergarten 14 Tage sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Zeitraum während der Sommerferien ist bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt zu geben.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

### **§ 13 An – und Abmeldung**

- (1) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

### **§ 14 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - es wiederholt unentschuldig fehlt
  - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
  - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
  - die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
  - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss muss ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

**§ 15  
Ausnahme**

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Die Satzung vom 10.07.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zorge, den 29.07.2013

Gemeindedirektor

Stadt Herzberg am Harz

den 25.07.2013

### **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses**

Am Dienstag, den 06.08.2013, findet um 19:00 Uhr, im Jugendzentrum im Park, Domeyerweg 1, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. JS/04/18) vom 18.10.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten in Herzberg am Harz
7. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Weippert  
Allgem. Vertreter

Stadt Herzberg am Harz

den 31.07.2013

### **Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses**

Am Montag, den 12.08.2013, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses (Nr. TK/02/18) vom 11.10.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 5.1 Gäste- und Übernachtungszahlen des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)
  - 5.2 Herzberg App
  - 5.3 Sonstige Mitteilungen
6. Neufassung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Stadtbücherei
7. Museum Schloss Herzberg - Neue Öffnungszeiten
8. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister